(Aus der Berliner städtischen Heil- und Pflegeanstalt Wuhlgarten. Direktor Sanitätsrat Dr. Heinze.)

Die Verantwortlichkeit für die Berufswahl des Epileptischen.

 ∇ on

Oberarzt Dr. C. Kurtz.

Vor einem Jahre druckten unter der Überschrift "Dürfen Epileptiker als Kutscher tätig sein?" medizinische Zeitschriften^{1, 2} auszugsweise ein Urteil des Kammergerichts ab, das die Münch. med. Wochenschr. als "auffallende Entscheidung" bezeichnete. Das mir vom Kammergericht zur Verfügung gestellte Urteil lautet folgendermaßen:

1. S. 1102. 26/8.

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen den Ackerkutscher H. M. in Striegau wegen Übertretung.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Striegau vom 6. X. 1926 hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 14. I. 1927, an der teilgenommen haben . . ., für Recht erkannt:

Die Revision wird auf Kosten der Staatskasse zurückgewiesen.

Gründe.

Das Amtsgericht hat es auf Grund des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen für wahrscheinlich, jedenfalls nicht für unglaubhaft gehalten, daß der Angeklagte, als er mit dem von ihm geführten Leiterwagen auf der linken Straßenseite fuhr und auf Zuruf nicht ausbog, unter der Einwirkung eines epileptischen Anfalls gestanden und deshalb sich des ganzen Vorgangs nicht bewußt geworden ist. Die hierauf gegründete Freisprechung läßt eine Verletzung des § 51 St.GB. nicht erkennen. Schon ein bloßer Zweifel an der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten mußte zur Freisprechung führen.

Der Revision ist auch nicht zuzugeben, daß eine Fahrlässigkeit des Angeklagten hätte festgestellt werden müssen, darin bestehend, daß er trotz seines epileptischen Leidens eine Stellung als Kutscher angenommen habe, trotzdem er sich sagen mußte, daß er jeder Zeit einen Anfall erleiden und in diesem Zustande Unheil anrichten konnte. Zur Fahrlässigkeit gehört die Voraussehbarkeit des eingetretenen rechtswidrigen Erfolges seitens des Täters nach seiner Individualität bei Anwendung der gewöhnlichen, pflichtmäßigen Sorgfalt und Vorsicht. Eine Feststellung dieses Inhalts konnte gegenüber dem Angeklagten im Hinblick auf seine geistige Minderwertigkeit, die vom Amtsgericht auf Grund eigenen Eindrucks angenommen ist, nicht getroffen werden. Schließlich* muß auch ein an Krämpfen

^{*} Vom Verfasser durch Sperrdruck hervorgehoben.

leidender Mensch nach seinen Kräften um Broterwerb kämpfen; es kann ihm nicht zugemutet werden, zu verhungern, weil er bei der Arbeit einen Anfall erleiden könnte, der ihn übrigens schon beim bloßen Betreten der Straße mit dem Erfolge einer Gesetzesverletzung treffen kann. Daß das Amtsgericht den Sachverhalt unter dem von der Revision angeregten Gesichtspunkt nicht geprüft hat, bedeutet hiernach keine Verletzung des sachlichen Rechts.

Daraus folgt die Zurücknahme der Revision.

(3 Unterschriften.)

Hiernach ist dem Angeklagten für die Übertretung einer polizeilichen Vorschrift der Schutz des § 51 St.G.B. zuerkannt worden. Die Frage, ob ein Epileptischer, der den Beruf als Kutscher ergreift, fahrlässig handelt, wird für den vorliegenden Fall wegen geistiger Minderwertigkeit verneint, allgemein unter den Gesichtspunkten des Kampfes ums Dasein und der schicksalsmäßigen Unabwendbarkeit beleuchtet. Diese von juristischer Seite aufgeworfene interessante Fragestellung veranlaßte mich, vom ärztlichen Standpunkt aus den Grundlagen für die Berufswahl des Epileptischen nachzuforschen.

I. Ungeeignete Berufe.

Die Gefahren, die der Öffentlichkeit und den Betrieben seitens des Epileptischen drohen, sind mannigfache, noch größer sind die Gefahren, die dem Epileptischen selbst in der Öffentlichkeit und in den Betrieben drohen; nicht selten sind der Fallsüchtige und durch ihn seine Umgebung gleichzeitig gefährdet.

- A. Dem Epileptischen drohende Gefahren (die ihretwegen von ihm zu meidenden Berufe sind in Klammern beigefügt).
 - I. Körperverletzungen durch:
- 1. Absturz von Dächern, Baugerüsten, Leitern (Dachdecker, Anstreicher und sonstige Bauhandwerker, Schornsteinfeger, Maurer, Zimmermann, Architekt), von Tieren (Bereiter).
- 2. Ertrinken (Brunnenbauer, Kanalarbeiter, Bootsmann, Matrose, Hafenarbeiter).
- 3. Verbrennung und Verbrühung (Feuerwehrmann, Heizer, Koch, Waschfrau).
- 4. Verwundung durch a) scharfe und schwere Werkzeuge (Fleischhauer, Glaser, Schmied), b) große, durch fremde Kraft angetriebene maschinelle Apparate (Maschinist, Müller), c) elektrischen Strom, ätzende, feuergefährliche, explosible Stoffe (Elektromechaniker, Chemiker, Drogist, Seifensieder, Gasarbeiter).
- II. Verschlimmerung seines Leidens, z. B. Auslösung von Anfällen und Äquivalenten, durch:
- 1. Gifte, die Epilepsie zum Ausbruch zu bringen vermögen und gegen die der Epileptische intolerant ist, Cocain, Blei (Maler) und vor allem Alkohol (Brauerei-, Gast- und Hotelgewerbe und Hilfsberufe,

- z. B. Weinreisender. Auch in anderen Berufen, z. B. bei Kutschern, Maurern, spielt der gewohnheitsmäßige Alkoholmißbrauch eine Rolle).
 - 2. Lärm (Metallarbeiter, Maschinenschreiber).
 - 3. Heiße, schlecht gelüftete Räume (Heizer, Bäcker).
 - 4. Sonnenhitze (Ackerkutscher), grelles Licht (Glasbläser).
- 5. Körperliche Erschütterungen, z. B. auf holperigen Wegen (Fuhrmann). Sie können nach Binswanger³ einen epileptischen Anfall hervorrufen.
 - 6. Seelische Erschütterungen. Es sei an die Affektepilepsie erinnert.
- 7. Schwere Kopfarbeit. Wie A. Hoffmann⁴ ausführt, ist der Lehrerstand wegen der viermaligen Ferien vielleicht der günstigst gestellte, während die Kopfarbeiter in den freien Berufen aus Furcht vor der Konkurrenz sich oft nicht die notwendige Erholungszeit gönnen.
- B. Der Öffentlichkeit und den Betrieben seitens des Epileptischen drohende Gefahren.
- 1. Versagen in Berufen, die Selbständigkeit, Geistesgegenwart und Verantwortung erfordern, und zwar a) im Verkehrsdienst und in den Lenkerberufen (Eisenbahn, Post, Kutscher, Kraftfahrer, Motorführer, Radfahrer, Flieger), b) im Wachtdienst (Schutzmann, Soldat, Aufseher, Aufzugswärter).
- 2. Lahmlegung des Betriebes durch Maschinendefekte (Maschinist), durch Beschädigung wertvollen Materials (Feinmechaniker).
- 3. Gefährdung von Kranken (Krankenpfleger, Hebamme, Geburtshelfer, Operateur, Apotheker), Kindern (Kindergärtnerin), Kunden (Drogist, Friseur), Passanten. Erwähnt seien an dieser Stelle die auch in dem Gerichtsurteil angedeuteten Rechtsbrüche, die der Epileptische im Erregungs- oder Dämmerzustand auf der Straße, z. B. in Form des Amoklaufens, begehen kann.
- 4. Psychische Schädigung durch den Anblick der Anfälle: a) Erregung von Schreck und Widerwillen, z.B. im Verkehr mit Kindern (Lehrer) und Kunden (Kaufmann), b) seelische Ansteckung, namentlich Hysterischer.

II. Geeignete Berufe.

Gegenüber den zahlreichen kontraindizierten steht eine Minderzahl dem Epileptischen anzuratender Berufe, unter denen die Auswahl je nach der Beschaffenheit und Zahl der Anfälle, dem Grade der Verblödung oder sonstiger seelischer Störungen zu treffen sein wird. Am größten ist der Verwendungskreis der Epileptischen, dessen Anfälle nur nachts auftreten. Günstig sind Vorboten, die das betroffene Individuum jedesmal durch dieselbe Erscheinung auf den Anfall vorbereiten. Zu bevorzugen sind für die Unterbringung des Krampfkranken kleinere Betriebe und solche, in denen die Möglichkeit ständiger Aufsicht und sachgemäßer Behandlung besteht. Zu diesem

Zwecke ist es erforderlich, daß der Arbeitgeber und die nächsten Mitarbeiter mit der Art des Krampfleidens vertraut gemacht sind. Als Mitarbeiter sind empfindsame Personen fernzuhalten. Mit diesen Einschränkungen kann der Epileptische beschäftigt werden in:

- 1. Sitzender Stellung, mit Kanzleiarbeit, Heimarbeit (auch am Webstuhl) und im Kleingewerbe (Tütenkleben, Knopfmontage, Galanteriearbeiten, Packarbeiten, Korb- und Mattenflechten, Sackflicken, Lumpensortieren).
- 2. Kleinen Werkstätten (Schneider, Schreiner, Buchbinder, Sattler, Bürstenbinder, Schuster). Auch in geeigneten Berufen lassen sich darauf wird noch mehrmals hinzuweisen sein alle durch Werkzeuge, Maschinen, Material bedingten Gefahren nicht ausschalten; dazu gehören z. B. beim Buchbinden die Bedienung der Beschneidemaschine und Pappschneidescheere sowie die Zubereitung und Verwendung heißen Leims, beim Bürstenbinden die Bedienung der Bankscheere.
- 3. Der Hauswirtschaft als Hilfskraft. Auch hier ist Vorsicht am Platze: z. B. darf der Kranke wegen der Absturzgefahr nicht auf Bänke und Leitern steigen, daher nicht zum Fensterputzen verwandt werden, ferner darf er wegen der Verbrühungsgefahr nicht mit heißem Wasser umgehen.
- 4. Der Landwirtschaft und Gärtnerei. Diese Arbeiten mit dem ausgiebigen Aufenthalt in frischer Luft sagen durchschnittlich den Epileptischen am meisten zu, und zu ihnen wie auch zu Wegebauten und zum Ausladen und Anfahren von Kohlen werden sie in den Heilanstalten mit Vorliebe herangezogen. $Gro\beta^5$ macht darauf aufmerksam, daß zu Zeiten wirtschaftlicher Depression, wenn die schwächsten Arbeiter zuerst auf der Straße liegen, die Landwirtschaft noch in der Lage ist, solche Leute aufzunehmen, weil sie an habituellem Arbeitermangel leidet. Wo mehrere Epileptische beschäftigt werden, hat es sich bewährt, sie zu zweien zur Arbeitsstätte gehen und arbeiten zu lassen, damit einer dem anderen nötigenfalls hilfreich beispringen kann. Eine Sense wird man natürlich einem Fallsüchtigen nicht in die Hand geben, auch die Pferdepflege ihm nicht übertragen. Ferner darf er als Gärtner nicht Leitern und Bäume besteigen. Auch Friedhofsarbeiten kommen für den Epileptischen in Betracht.

Ley⁶ berichtet über einen Fall, in dem die ärztliche Berufsberatung bei einem epileptischen Burschen mit cerebraler Kinderlähmung, der zur Landwirtschaft gezwungen wurde, zu einem Fehlschlag führte und der angeborene Hang zur Mechanik sich durchsetzte.

Wenn auch in dem Handbuch von Lauber Stransky⁷ hervorhebt, daß Degenerativepileptoide mit seltenen Anfällen zu den Begabten, selbst Genialen zählen, so wird man Epileptische doch möglichst von geistigen Berufen fernhalten (vgl. I. Abschnitt, A II 7). In demselben Handbuch schließt Dimitz⁸ die Ausübung des Arztberufes durch den

456 C. Kurtz:

Epileptischen nicht aus, sondern nur die Tätigkeit als Operateur (worunter er wohl auch die als Geburtshelfer versteht).

III. Statistik.

Um einen Anhaltspunkt für die Zahl der Epileptischen, die in die ihnen hauptsächlich gefährlichen Berufe — Bau- und Verkehrsgewerbe — hineingelangt sind, zu gewinnen, habe ich die Listen der während der Jahre 1917—1927 in die hiesige Heilanstalt aufgenommenen männlichen Kranken durchgemustert. Die Frauenarbeit tritt ja unter den kontraindizierten Berufen, wie die oben gegebene Übersicht zeigt, sehr in den Hintergrund. Statistisch ergibt sich folgendes:

Beruf	Zahi der Zugänge 1917—1927	In der Schule haben schlecht gelernt	Beginn der Anfälle			, g	lle ten kt	ha- ben selt
			bis 18. Lebensjahr	19.—29. Lebensjahr	nach 30. Lebensjahr	Darunter Alkoholisten	Unglücksfälle haben erlitten oder bewirkt	Den Beruf ha- ben aufgegeben od. gewechselt
Dachdecker	4	3	1	1	2	3	2	2
Maurer	14	4	1	6	7	5	3	5
Zimmermann	5	1 nicht zur	2	2	1	1	2	0
	I	Schule gegangen			('			
Bauarbeiter	8	1	2	3	3	3	2	1
Lokomotivführer .	3	1	1	0	2	1	2	3
Kutscher	42	15	13	17	12	10	7	8
		Davon l inHilfs-					Ì	
		schule, 2 in Für-						Ì
	1	sorgeerziehung						
Kraftfahrer	3	1	0	2	1	0	1	0

Unter den 3759 Zugängen dieser 11 Jahre befanden sich also 79 Angehörige des Bau- und Verkehrsgewerbes, von denen eine größere Zahl mehrmals aufgenommen, jedoch nur je 1 mal verrechnet wurde. Durch eine lückenlose Berufsberatung hätten von diesen 79 mindestens 27 Leute, die durch ungenügende Schulleistungen auffallen mußten oder in Fürsorgeerziehung gerieten, unter und neben ihnen 20 Leute, deren Anfälle bis zum 18. Lebensjahre (mit dem spätestens die Berufswahl abgeschlossen sein dürfte) zum Vorschein kamen, erfaßt werden können. Bei den 31 Fällen, in denen die Anfälle zwischen dem 19. und 29. Lebensjahre begannen, und bei den 28 Spätepilepsien hätte die soziale Fürsorge auf einen Berufswechsel hinzustreben.

Tatsächlich wurde der Beruf aufgegeben oder gewechselt in 19 Fällen. Ein Dachdecker, Alkoholepileptischer, der seit dem 23. Lebensjahre Anfälle bekam, fiel in einem solchen vom Dach herab, wurde jedoch von seinem Meister wieder beschäftigt und hat bis zum 44. Lebensjahre in seinem Berufe gearbeitet. Ein meist auf Kirchtürmen tätiger Bauklempner, Gelegenheitstrinker, der seit seinem 20. Lebensjahre Krämpfe hat und dabei sich einmal einen Lippenbiß zuzog, lehnt trotz

ärztlicher Vorhaltungen einen Berufswechsel ab. Meister und Arbeitsgenossen wissen angeblich nichts von seinen Anfällen. Ein Anfall konnte bei ihm nicht beobachtet werden; doch wäre auch ein hysterischer Anfall auf einem Kirchturm gefährlich!

Von den in der Statistik aufgeführten 19 Unglücksfällen wurde ein Teil als Ursache der Epilepsie angegeben; doch ist ja bekannt, daß post und propter hoc in dieser Hinsicht von den Kranken oft verwechselt werden. Ein Lokomotivführer ließ seinen Zug mit einem anderen zusammenfahren, ein zweiter überfuhr in seinem angeblich ersten Anfall ein Signal und wurde danach eine Zeitlang freiwillig im Innendienst beschäftigt. Alle 3 Lokomotivführer wurden pensioniert.

Als Kutscher geben sich manchmal fälschlich Gelegenheitsarbeiter aus. Auch sind es oft nur Mitfahrer, die natürlich sich und anderen weniger gefährlich sind. Um so schädlicher ist der Beruf als Bierfahrer, den einer von den 42 Kutschern versah. Ein Alkoholepileptischer trat in Behandlung, weil er sich auf dem Rollwagen unsicher fühlte: er hatte Angst, herunterzufallen und überfahren zu werden. Ein anderer Kutscher, gleichfalls Alkoholepileptischer, hat tatsächlich sich selbst überfahren, indem er im Anfall abstürzte und ihm ein Wagenrad über einen Fuß ging. Einem Droschkenkutscher, der seit dem 15. Lebensjahre an Anfällen und Dämmerzuständen litt und Trinker war, wurde im 29. Lebensjahre die Konzession entzogen.

Die Rolle des Alkoholismus wird dadurch beleuchtet, daß von den 79 Kranken 23 dieser Rauschgiftsucht ergeben waren. Auch unter den 3 Lokomotivführern befand sich 1 Trinker. Den Eisenbahnbediensteten ist der Genuß jeglicher alkoholhaltiger Getränke im Dienst untersagt, und jeder Eisenbahnbedienstete hat Trunkenheit im Dienst, die er bei einem anderen bemerkt, zu melden. Ferner haben die meisten gewerblichen Berufsgenossenschaften Vorschriften erlassen, daß betrunkene Arbeiter die Arbeitsstätte nicht betreten dürfen.

IV. Berufsberatung und -schulung.

Die soziale Fürsorge für den werktätigen Epileptischen hat 3 Ziele: A. Zuführung in geeignete Berufe, B. Aussonderung aus ungeeigneten Berufen und Maßnahmen, diesen ihn dauernd fernzuhalten, C. Erleichterung des Berufswechsels durch Rat und Tat, einbegriffen Anlernung für geeignete Berufe. Wie man sieht, sind die unter A. und C. genannten Aufgaben mehr positiver, aufbauender, die unter B. mehr negativer, abbauender Natur.

A. Die Zuführung in geeignete Berufe, also die Berufsberatung im engeren Sinne, ist für das Allgemeinwohl von größter Tragweite, da auf 1000 Einwohner mindestens 3 Epileptische zu rechnen sind. Teitz⁹, der Leiter der Abteilung für Erwerbsbeschränkte beim Landesarbeits-

458 C. Kurtz:

amt Berlin, rechnet sie zu den schwierigsten Aufgaben des Beraters. Auch $Vogt^{10}$ vertritt diesen Standpunkt; er hält für die schwierigsten Fälle, wie in der Fürsorgefrage allgemein, diejenigen, welche aus den Kreisen des Mittelstandes stammen und deren Angehörige die Kosten für ihr Fortkommen nicht zu erschwingen vermögen. Die Bekanntschaft mit den Eigentümlichkeiten aller Berufe ist praktisch unmöglich. Dadurch erklären sich Verschiedenheiten in der Beurteilung mancher Berufsarten: so führt Dimitz⁸ unter den Gegenanzeigen gegen Epilepsie Bürstenbinderei und Tischlerei auf, beides Arbeitszweige, die an hiesiger Heilanstalt (siehe unten: C 3) seit jeher von Kranken ohne Schaden für sie ausgeübt worden sind. Derselbe Autor warnt selbst vor übertriebener Ängstlichkeit, sonst würde man das Los vieler Epileptischer noch verschlimmern. In diesem Zweige der Berufsberatung wirken neben der Gesamtheit der Ärzte mit:

- 1. Der Schularzt. Er überwacht an Stelle des einstigen Hausarztes die körperliche und geistige Entwicklung der Schulkinder, wird nachforschen, wo in deren Aszendenz Blutsverwandtschaft, Epilepsie (außer der nicht vererbbaren traumatischen), Syphilis, Alkoholismus, Bleivergiftung, Selbstmord u. a. nachweisbar ist, wird diejenigen Kinder ermitteln, die an cerebraler Kinderlähmung, Zahnkrämpfen, Bettnässen, nächtlichem Aufschrecken, Rachitis gelitten haben. Der Entscheidung über die Berufswahl muß eine gründliche ärztliche Untersuchung voraufgehen. In zweifelhaften Fällen wird der Schularzt einen Facharzt für Nervenkrankheiten hinzuziehen; falls die Kommune eine Beratungsstelle für Psychopathen, Schwachsinnige, Geisteskranke eingerichtet hat, deren Leiter. Das Verständnis der Eltern und Elternbeiräte wird er durch Vorträge namentlich vor den Schülerentlassungen zu wecken versuchen. Die Bedeutung der Schule für die Berufsauslese hebt Lipmann¹¹ hervor.
- 2. Der Gewerbearzt, der die Lehrlinge und Fortbildungsschüler nach den gleichen Methoden wie der Schularzt betreut.
- 3. Der Kreis-, Bahn- und sonstige beamtete Arzt, auch der Militärarzt, der die Untersuchung vor der Einstellung als Kraftfahrer, Flieger, in den Eisenbahn-, Post-, Heeresdienst vornimmt. In der Anleitung zur amtsärztlichen Untersuchung von Kraftwagenführern (Runderlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern v. 8. III. 1921) wird betont, daß Krämpfe und Schwindel zur Führung eines Kraftwagens unfähig machen. Anstellung bei Eisenbahn und Post wird durch Disposition zur Epilepsie ausgeschlossen.
- 4. Das Landesarbeitsamt, zu dessen Obliegenheiten die Arbeitsbeschaffung, die Überführung von Arbeitskräften in die Landwirtschaft, die Berufsberatung für jugendliche und erwachsene Erwerbsbeschränkte gehört. In seinen Wirkungskreis greift auch die ärztliche

Untersuchung auf Eignung für bestimmte Arbeiten und Berufe ein, die dem Gewerbearzt zufällt. Ferner unterstehen der fachlichen Aufsicht des Landearbeitsamtes die *Arbeitsnachweise*, deren Mitwirkung bei der Arbeitsbeschaffung dadurch beeinträchtigt wird, daß sie keine Gewähr für die Qualität des Arbeitgebers geben können.

Vom guten Willen des Arbeitgebers hängt nämlich, wie Teitz⁹ hervorhebt, die Beschäftigung jedes Erwerbsbeschränkten mehr oder weniger ab. Sein Hauptziel ist die Rentabilität seines Betriebes. Daher schreckt er leicht vor der Einstellung eines Epileptischen zurück. Er befürchtet nicht nur des letzteren Minderleistung, sondern auch die seiner Mitarbeiter, wenn sie bei Anfällen Hilfe leisten müssen und durch deren Anblick abgelenkt oder seelisch erschüttert werden. Auch der Arbeitgeber ist also Objekt der Berufsberatung und trägt einen nicht geringen Teil der Verantwortlichkeit dafür, daß der Epileptische in geeignete Berufe hinein- (und aus ungeeigneten heraus-) gelangt. Es dürfte sich die Herstellung von doppelten Merkblättern empfehlen, die das hier behandelte Thema in volkstümlicher Form darstellen und dem Epileptischen einerseits, seinem Arbeitgeber andererseits ausgehändigt werden.

- B. Die Aussonderung aus ungeeigneten Berufen wäre am leichtesten durch eine Anzeigepflicht für Epilepsie mit daran sich knüpfenden Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Diese Meldepflicht würde jedoch einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit bedeuten und wohl kaum die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften finden. Auch gibt Moeli¹² zu bedenken, daß eine doch kaum genau zu bedingende Anzeigepflicht wahrscheinlich die Zuziehung des Arztes und damit den für den Endzweck wichtigsten Faktor beschränken würde. Bemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß ärztlicherseits jedem Epileptischen das Tragen einer Erkennungsmarke mit Angabe von Namen und Wohnung angeraten werden sollte, damit er nötigenfalls rekognosziert werden kann. An der negativen Aufgabe der Ausmerzung aus kontraindizierten Berufen sind beteiligt:
- 1. Die Ärzte der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Krankenhäuser sowie die Fabrikärzte, deren vermehrte Anstellung prophylaktisch besonders günstig wirken würde.
- 2. Die Amtsärzte, welche die periodischen Untersuchungen vornehmen, wie sie z. B. für das Eisenbahnpersonal vorgeschrieben sind. Eine gleiche periodische Durchmusterung aller Werkstätten und Fabriken wäre anzustreben. Staatliche Angestellte werden nach Feststellung von Epilepsie leicht abzubauen sein. Mehr Schwierigkeiten wird die dauernde Fernhaltung Epileptischer von ihnen schädlichen freien Berufen bereiten. Wenn beispielsweise die Epilepsie im späteren Alter zum Ausbruch kommt, wird der Betroffene sich nicht leicht entschließen, die für seine Ausbildung verwandte Zeit und Kosten

durch einen Berufswechsel zu opfern. In solchen Fällen können die nachfolgenden Instanzen helfend eingreifen.

- 3. Die *Eltern*. Minderjährige, die in Dienst oder Arbeit treten, bedürfen hierzu gemäß §113 B.G.B. der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters. Diese Ermächtigung kann zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- 4. Die *Polizei* vermag gegen Einsichtslose oder Widerspänstige mit *Konzessionsentziehung*, z. B. im Verkehrs- und Schankgewerbe, vorzugehen, ferner einen Kranken, der sich oder anderen gefährlich geworden ist, z. B. wiederholt Unglücksfälle hervorgerufen hat, unter Schutzaufsicht zu stellen, indem sie ihn wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für gemeingefährlich erklärt.
- 5. Das Vormundschaftsgericht kann auf Berufswahl und -wechsel Einfluß ausüben durch Anordnung von a) Schutzaufsicht über Minderjährige gemäß § 56 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. VII. 1922. Sie wird ausgeübt durch den Helfer, der das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen hat. b) Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Nach § 70 des genannten Gesetzes ist bei Epilepsie Unterbringung in Sonderanstalten oder -abteilungen unter ärztlicher Mitwirkung statthaft. c) Pflegschaft gemäß § 1910 B.G.B. d) Vormundschaft gemäß § 6 B.G.B., auch vorläufiger zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person gemäß § 1906 B.G.B. Vormund und Pfleger stehen dem gesetzlichen Vertreter gleich, der nach § 113 und § 114B.G.B. die Ermächtigung in Dienst oder Arbeit zu treten erteilt. Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Mündels die Ermächtigung zu ersetzen, falls sie in dessen Interesse liegt.
- C. Der *Erleichterung des Berufswechsels*, fortschreitend bis zur *Berufsschulung*, dienen:
- 1. Das Landesarbeitsamt, dem das Gesetz über den Einstellungszwang die Unterbringung von Erwerbsbeschränkten ermöglicht. Schwerkriegsbeschädigte, also Fälle von traumatischer Epilepsie sind von der Industrie zu übernehmen. Heimarbeitern, falls sie Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung haben, gewähren Landesarbeitsamt oder Wohlfahrtsamt Zuschüsse zur Beschaffung der Arbeitsausrüstung.
- 2. Die Beiratstellen für Nerven- und Gemütskranke, für entlassene Heilanstaltsinsassen, wie sie in Berlin bei der Zentralverwaltung und den Bezirksämtern eingerichtet sind. Es wäre zu wünschen, daß Krankenkassen und Berufsgenossenschaften einschlägige Fälle den dort tätigen Fachärzten zur Raterteilung überweisen möchten. Den entlassenen Kranken können auch die Hilfsvereine für Geisteskranke zur Erwerbstätigkeit verhelfen.
- 3. Die Heil- und Pflegeanstalten, namentlich die Sonderabteilungen und -anstalten für Epileptische. Die Aufnahme in diese Anstalten soll

also unabhängig von Heilbehandlung zum Zwecke der Berufsschulung für beschränkte Zeit erfolgen. Da der Dauerunterbringung Epileptischer in Heilanstalten durch dieses Verfahren entgegengewirkt wird, hat es eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung. Mit der beruflichen Ausbildung arbeitet die jetzt so modern gewordene Beschäftigungstherapie Hand in Hand. Soweit es sich nicht um chronische Alkoholisten handelt, sind die Epileptischen im allgemeinen lernbegierig und arbeitsfreudig. Zu berücksichtigen sind bei ihrer Anlernung die bei ihnen so häufige Linkshändigkeit wie auch etwa vorhandene halbseitige Paresen. Alle Arbeitsräume sind mit sog. Krampfmatratzen (überzogen mit abwaschbarem Stoff) zur Lagerung der Kranken bei Anfällen auszustatten.

Die hiesige Heilanstalt umfaßt ein Kinderhaus, in dem Volksschul-, Handfertigkeits- und Fortbildungsunterricht erteilt wird, einen Gutshof, von dem aus die Beschäftigung in der Landwirtschaft und Gärtnerei durch einen Inspektor geleitet wird, ferner Werkstätten für Tischler, Tapezierer, Buchbinder, Korb- und Mattenflechter, Bürstenbinder, Schneider, Schuster. In der Tischlerei werden die Kranken dem Maschinenraum mit der Kreissäge, in der Tapeziererwerkstatt der in einem Nebenraum untergebrachten Haarzupfmaschine, in der Schneiderei dem Bügelofen ferngehalten. In der Korbmacherei ist der Einweichbottich, nachdem einmal ein Kranker darin ertrunken war, mit einem Lattenrost abgedeckt worden. Bisher befindet sich nur in der Tischlerei ein Lehrpfleger, der sowohl in seinem Handwerk wie im Pflegeberuf ausgebildet ist. Die Vermehrung dieser Lehrpfleger wäre sehr erwünscht. Die weiblichen Kranken werden in der Näh-, Flick-, Roll-, Strickstube, Schälküche sowie mit Feld- und Reinigungsarbeiten beschäftigt.

4. Dieses System der Berufsschulung muß jedoch durch Arbeitslehrkolonien oder Heime für Epileptische zwecks Dauerunterbringung derjenigen Kranken ergänzt werden, die einerseits wegen der Art ihrer Anfälle oder seelischen Störungen oder auch wegen wirtschaftlicher Depression nicht Arbeit finden, andererseits dauernder ärztlicher Überwachung nicht bedürfen. In einzelnen Fällen mag es gelingen, arbeitende Kranke gleichzeitig in der Familie des Arbeitgebers, Meisters usw. in Familienpflege zu geben. Die auf eine 1882 gegebene Anregung von Pelman¹³ zurückzuführenden Kolonien von ländlichem Charakter für erwerbsunfähige, d. h. nicht zu bürgerlicher Selbständigkeit gelangende Epileptische sollten nach Wildermuth¹⁴, so hoch er auch die Privatwohltätigkeit aus konfessionellen Motiven einschätzt — man denke an die Schöpfungen des Pastors von Bodelschwingh —, aus öffentlichen Mitteln gegründet werden. Solche Kolonien bedeuten natürlich eine Konkurrenz gegen das Unternehmertum; das mag einer

462 C. Kurtz:

der Gründe dafür sein, daß sie in größerem Umfange noch nicht eingerichtet sind. Je größer sie sind, desto leichter werden sie sich auf die Dauer ökonomisch behaupten können. Sie könnten den Heilanstalten für Epileptische angegliedert und durch deren Ärzte mittels zeitweiliger Besuche versorgt werden.

Auch Dreikurs 15 befürwortet die Einrichtung von Kolonien für nicht geisteskranke Epileptische, daneben von Schulen und Lehrwerkstätten für bildungsfähige jugendliche Epileptische zwischen 6 und 18 Jahren. Nach ihm betrugen die Produkte der Craig Colony 1919 über 45000 Dollar, was ungefähr die Selbstkosten für 300 Kranke im Jahre ausmacht; ferner kommt die dänische Kolonie Philadelphia, deren Kranke meist unbemittelt sind, ohne Unterstützung aus öffentlichen Mitteln aus, ja, sie kann sogar Neubauten errichten.

Morphy¹⁶ berichtet über eine Gewerbeschule für Epileptische und Schwachsinnige. Der Unterricht erstreckt sich auf Schilfkorbflechten, Maschinenweberei, Buchbinderei und Holzschnitzarbeit und erstrebt Entwicklung der geistigen Kräfte durch Theorie und Praxis, Erziehung zum Arbeitsinteresse und zur regelmäßigen Arbeit, Verminderung der durch die Gebrechen bewirkten Minderwertigkeit.

V. Verantwortlichkeit.

Übertritt ein Epileptischer in Ausübung eines von ihm erwählten Berufes die Gesetze, so wird strafrechtlich zunächst in Frage kommen, ob ihm § 51 St.G.B. zur Seite steht. Für den Fall, daß dieser Strafausschließungsgrund nicht zur Anwendung gelangt, erhebt sich die weitere, in der eingangs mitgeteilten Strafsache vom Staatsanwalt aufgeworfene, das Problem gewissermaßen an der Wurzel fassende Frage, ob ein Epileptischer, der einen für ihn und andere gefährlichen Beruf ergreift, fahrlässig handelt. Kaum jemals wird einem Epileptischen bewiesen werden können, daß er den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg voraussehen mußte. Stets wird wohl mit irgendwelchen seelischen Störungen, psychopathischer Konstitution, angeborener oder erworbener geistiger Schwäche die Freisprechung begründet werden können, die nach mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts schon ein bloßer Zweifel an der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten rechtfertigt.

Eher wird zivilrechtlich der bemittelte Epileptische zum Schadenersatz herangezogen werden können. Denn selbst wenn er nach §§ 827, 828 B.G.B. wegen Bewußtlosigkeit oder Geistesstörung für einen von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich ist, liegt ihm aus Gründen der Billigkeit eine bedingte Ersatzpflicht ob. Gemäß § 832 B.G.B. kann für Minderjährige den Eltern, für geistig Gebrechliche, geistig Schwache oder Kranke dem Pfleger oder Vormund die Ersatz-

pflicht auferlegt werden, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht genügt, z. B. die Ermächtigung zur Ausübung eines schädlichen Berufs erteilt haben. Verantwortlich ist nach § 831 B.G.B. ferner der Arbeitgeber, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat.

Im weitesten Sinne nehmen an der Verantwortlichkeit für die Berufswahl des Epileptischen alle jene zahlreichen staatlichen und fürsorgerischen Organe teil, deren Mitwirkung wir im einzelnen besprochen haben. Angesichts der hochwertigen sozialen Leistungen, die wir dem Staat, der öffentlichen und privaten Fürsorge verdanken, mögen sie auch noch des weiteren Ausbaues bedürfen, wäre es verfehlt, die Hände in den Schoß zu legen. Und wenn der erste Strafsenat des Kammergerichts dem Schicksal des Epileptischen freien Lauf lassen will, so hat gegenüber diesem Pessimismus die Münchener medizinische Wochenschrift recht, wenn sie von einer auffallenden Entscheidung spricht. Auffallend ist wohlgemerkt nicht die Freisprechung, sondern ihre im Schlußsatz des Urteils gegebene Begründung*.

Literaturverzeichnis.

¹ Münch. med. Wochenschr. 27, 390. — ² Ärztl. Sachv.-Ztg. 27, 123. — ³ Binswanger, O, Die Epilepsie. Wien u. Leipzig 1913. S. 406. — 4 Hoffmann, A., Berufswahl und Nervenleben. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens XXVI. Wiesbaden 1904. S. 23. — ⁵ Groß, A., Allgemeine Therapie der Psychosen, S. 120 bis 126, bei Aschattenburg, Handbuch der Psychiatrie. Leipzig u. Wien 1912. — ⁶ Ley, A., Orientation professionelle et épilepsie. Journ. de neur. et de psych. 25, 257—260 (Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 42, 590). — 7 Stransky, E., Die Berufsberatung vom Standpunkte der Psychiatrie, S. 101, bei Lauber, Handbuch der ärztlichen Berufsberatung. Berlin u. Wien 1925. — 8 Dimitz, L., Berufsberatung vom Standpunkt der Neurologie, S. 532-536, gleichfalls bei Lauber (siehe Nr. 7). — 9 Teitz, J., Berufsberatung und Eingliederung Erwerbsbeschränkter im Erwerbsleben. Die Praxis der Berufsberatung. 3. Bd., Heft 1. Berlin 1925. — 10 Vogt, H., Die Epilepsie im Kindesalter. Berlin 1910. S. 192. — ¹¹ Lipmann, O., The school in the service of vocational study. Brit. journ. of psychol. 12, 337—351 (Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 29, 396). — ¹² Moeli, C., Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme. Halle a. d. S. 1915. S. 67. — ¹³ Pelman, Die Fürsorge für die Epileptischen. Jahresversammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte 1882. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. 39, 618-630. — 14 Wildermuth, Zur Frage der Fürsorge für Epileptische. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. 40, 184. — ¹⁵ Dreikurs, R., Einige Probleme der Epileptikerfürsorge. Wien. klin. Wochenschr. 1926, S. 602. — 16 Morphy, A. J., An industrial school for epileptics and feebleminded. Publ. health journ. 1923, 435-438 (Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 37, 396).

^{*} Ich spreche dem Direktor hiesiger Heilanstalt, Herrn Sanitätsrat Dr. Heinze, und dem Direktor des Landesberufsamts Berlin, Herrn Dr. Liebenberg, als Förderern meiner Arbeit sowie der Deutschen Gesellschaft für Gewerbe-Hygiene für die mir zur Verfügung gestellte Literatur meinen Dank aus.